Beschluß der ersten Kammer.	Beschluß der zweiten Kammer.
14. Abgelehnt.	Hierbei ein vom Abgeordneten Haberkorn gestellter Antrag: an die Staatsregierung den Antrag zu richten: „dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Grundsätze, nach welchen künftig Staatszuschüsse an die Gemeinden in Gemäßheit § 7 des Volksschulgesetzes gewährt werden sollen, festgestellt werden.“
§ 9. Schulbezirke.	§ 9. Schulbezirke.
15. Jede öffentliche Schule (beziehendlich die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbstständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.	Jede bürgerliche Gemeinde hat entweder für sich allein — mit Ausschluß der bezüglich des Schulwesens etwa mit einer anderen bürgerlichen Gemeinde vereinigten Ortstheile — oder in Gemeinschaft mit anderen bürgerlichen Gemeinden, beziehendlich mit den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke eine, und wenn es das Bedürfniß erfordert, mehrere Volksschulen zu unterhalten. Jede öffentliche Schule muß für sich oder mit anderen öffentlichen Schulen zusammen einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben; die Bewohner desselben bilden die Schulgemeinde.
16. Die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen.	
17. Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.	Wie der Gemeinde, so steht auch dem aus mehreren Gemeinden gebildeten Schulverbande das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Bewaltung der Schulangelegenheiten zu. In dem Schulstatut des Schulverbands ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Theile des Verbands zur Unterhaltung der Schule beizutragen haben. Kommt darüber eine freie Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/50